

Verordnung über den Schutz des Baum- und Heckenbestandes im Landkreis Köthen/Anhalt

Aufgrund des § 23 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA Nr. 7/1992, ausgegeben am 14.2.1992), wird folgendes verordnet:

§ 1 Schutzzweck

- (1) Nach Maßgabe dieser Verordnung wird der Baum- und Heckenbestand im Landkreis Köthen/Anhalt unter Schutz gestellt. Solitär- als auch Feldgehölze kommen in der heute weitgehend ausgeräumten Agrar-Kulturlandschaft eine große Bedeutung sowohl für das Landschaftsbild als auch für den Naturhaushalt zu. Bäume, Hecken und Gebüsche gliedern und beleben die Landschaft und stellen ökologische Nischen und wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere dar. Darüber hinaus haben Hecken und Bäume Einfluss auf das Kleinklima, sie mindern Wind- und Wassererosion und tragen einen erheblichen Teil zur Luftreinhaltung bei.
- (2) Ziel dieser Verordnung ist der Erhalt des in der freien Natur vorhandenen Baum- und Heckenbestandes im gesamten Gebiet des Landkreises Köthen/Anhalt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für den Außenbereich der Städte und Gemeinden des Landkreises Köthen/Anhalt. Der Außenbereich beginnt unabhängig von den Grundstücksgrenzen unmittelbar hinter dem letzten Gebäude, das noch zur zusammenhängenden Bebauung gehört.

Ausgenommen sind:

- Flächen, die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch liegen,
- Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes sowie
- rechtskräftig ausgewiesene Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler sowie weitere über diese Verordnung hinaus geschützte Landschaftsbestandteile.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Geschützt sind

- a) alle Bäume mit einem Stammumfang von 20 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden. Falls der Kronenansatz unter 130 cm Höhe liegt, so ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge von 50 cm, wobei ein Stamm einen Mindestumfang von 20 cm aufzuweisen hat, entscheidend.
- b) Hecken und heckenartige Begrenzungen von mehr als 3 m Länge.

- (2) Die nach Abs. 1 in den sachlichen Geltungsbereich dieser Verordnung fallenden Bäume, Hecken und heckenartige Begrenzungen werden im folgenden Schutzobjekt genannt.
- (3) Keine Gültigkeit hat diese Verordnung für bewirtschaftete Obstgehölze in Gartenanlagen.

§ 4 Verbote

- (1) Es ist untersagt, Schutzobjekte zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen, ihre Gestalt insbesondere ihr charakteristisches Aussehen wesentlich zu verändern, Hinweis- und Werbetafeln an ihnen anzubringen oder ihr weiteres Wachstum zu beeinträchtigen.
- (2) Dieses Verbot bezieht sich nicht auf
- a) Maßnahmen, zu denen der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, sofern er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) übliche Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen,
 - c) den üblichen Pflegeschnitt der Hecken,
 - d) Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien,
 - e) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Die Maßnahmen sind dem Landkreis Köthen/Anhalt - Untere Naturschutzbehörde - unverzüglich anzuzeigen.
 - f) Maßnahmen der Energieversorgungsunternehmen und der Deutschen Bundespost Telekom um die öffentliche Energieversorgung und Information aufrechtzuerhalten und sicherzustellen.

Diese Maßnahmen sind vorher mit dem Landkreis Köthen/Anhalt - Untere Naturschutzbehörde - abzustimmen. Bei unaufschiebbaren Maßnahmen gilt Abs. 2 Ziff. e).

- (3) Schädigungen im Sinne des Abs. 1 sind auch Beeinträchtigungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Kronenbereich), insbesondere durch
- a) Befestigen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben oder Pflegemaßnahmen an Gewässern) oder Aufschüttungen,
 - c) Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen oder die Schutzobjekte beeinträchtigenden Stoffen,
 - d) das Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - e) Anwenden von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört,
 - f) die Grundwasserabsenkung bei Baumaßnahmen, sofern der Zeitraum 4 Wochen übersteigt.

Abs. 3 Ziffer a) und b) gilt nicht für Schutzobjekte an öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Schutzobjekte getroffen ist.

§ 5 Anordnung von Maßnahmen

Der Landkreis Köthen/Anhalt - Untere Naturschutzbehörde - kann für den Fall, dass auf einem Grundstück Baumaßnahmen oder andere Veränderungen durchgeführt werden sollen, anordnen, dass dessen Eigentümer oder Nutzungsberechtigter Maßnahmen zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Schutzobjekten im Sinne des § 3 dieser Verordnung trifft.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 4 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn

- a) von einem Schutzobjekt Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
- b) ein Schutzobjekt krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- c) die Beseitigung eines Schutzobjektes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.

(2) Für die nach § 4 verbotenen Handlungen kann vom Landkreis Köthen/Anhalt - Untere Naturschutzbehörde - nach Maßgabe des § 44 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt Befreiung gewährt werden.

§ 7 Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

(1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 6 ist beim Landkreis Köthen/Anhalt - Untere Naturschutzbehörde - schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen.

(2) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, Bäume und Sträucher bestimmter Art und Größe auch an anderer Stelle als Ersatz für entfernte Schutzobjekte auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten.

§ 8 Folgebeseitigung und Verpflichtungen

- (1) Wer gegen § 4 ohne Erlaubnis Schutzobjekte entfernt, schädigt oder ihre Gestalt verändert ist verpflichtet, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Schutzobjekte an gleicher oder vom Landkreis Köthen/Anhalt - Untere Naturschutzbehörde - zu bestimmender anderer Stelle durch Neuanpflanzungen bis zur zehnfachen Anzahl der beseitigten Schutzobjekte zu ersetzen oder ersetzen zu lassen und die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. Die zahlenmäßige Festlegung der zu leistenden Neuanpflanzungen liegt im Ermessen des Landkreises Köthen/Anhalt - Untere Naturschutzbehörde -.

Die Neuanpflanzung beinhaltet eine zweijährige Pflege- und Anwuchsgarantie. Sollte das Pflanzmaterial dennoch nicht anwachsen, ist ein Arttausch vorzunehmen, wobei sich die Pflege und Anwuchsgarantie somit um 2 weitere Jahre verlängert.

Ist derjenige aus objektiven Gründen zu einer Ersatzpflanzung nicht in der Lage, geschieht das durch den Landkreis Köthen/Anhalt - Untere Naturschutzbehörde - wobei die entstandenen Kosten vom Verursacher zu tragen sind.

- (2) Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter die Schutzobjekte entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert hat und dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen Dritte zusteht.
- (3) Steht dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein solcher Ersatzanspruch nicht zu, hat er Maßnahmen des Landkreises Köthen/Anhalt - Untere Naturschutzbehörde - oder sonstige Ersatzmaßnahmen nach Abs. 1 zu dulden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Abs. 1 Nr. 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Schutzobjekte entgegen § 4 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert, nach § 5 angeordnete Maßnahmen oder im Rahmen einer gemäß § 7 erteilten Erlaubnis angeordnete Nebenbestimmungen nicht erfüllt oder eine Anzeige nach § 4 Abs. 2 Ziff. e) unterlässt oder einer Aufforderung nach § 8 nicht nachkommt.

§ 10 Aufhebung von Rechtsvorschriften

Die Satzung des Landkreises Köthen über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz der Bäume - Baumschutzsatzung - vom 27. Februar 1991 (Amtsblatt des Landkreises Köthen vom 28. Juni 1991) tritt mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung außer Kraft.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Köthen/Anhalt in Kraft.

Köthen, den 9. August 1994

gez. Schindler
Landrat

Die Verordnung wurde im Amtsblatt des Landkreises Köthen/Anhalt am 19.08.1994 bekannt gemacht und trat am 20.08.1994 in Kraft.